### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Werdau

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist, sowie § 34 der Gemeinsamen Satzung der Friedhöfe Werdau und Leubnitz vom 27.05.2021 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Werdau gelegenen städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:

- Friedhof Werdau, Brüderstraße 80,
- Friedhof Leubnitz, Schulstraße 7 und der
- Feierhalle auf dem Friedhof Königswalde, Kirchstraße 5

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Werdau.

# § 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen werden von der Stadt Werdau Gebühren erhoben, die im Gebührenverzeichnis festgesetzt sind. Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Personal- und Zeitaufwand und gegebenenfalls entstandene Auslagen nach tatsächlichem Anfall fest.
- (3) Für alle Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Verwaltungsgebühren erhoben.

# § 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der erbrachten Leistungen der Stadt Werdau sowie die vorgenommenen Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

#### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer
  - 1. nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorben für die Bestattung zu sorgen hat;
  - 2. für die Durchführung der Bestattung Kraft Gesetzes verantwortlich ist;
  - 3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert;
  - 4. Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt;
  - 5. Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt; oder
  - 6. als Erbe die Kosten der Beerdigung zu tragen hat.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet auch
  - 1. der Antragsteller und
  - 2. diejenige Person, die sich der Stadt Werdau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Benutzungsgebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; gleiches gilt für mehrere Verwaltungsgebührenschuldner.

# § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen. Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) In Einzelfällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Eine Rückerstattung von Gebühren im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

# § 6 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmunen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 5 Abs. 2 nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft

Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen über Friedhofsgebühren in der Gemeinde Königswalde vom 01.08.1990, die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Werdau vom 13.12.1990 mit der zugehörigen 2. Änderung vom 02.06.1994 und die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leubnitz vom 26.10.1995 außer Kraft.

Werdau, den 27.05.2021

Kristensen Oberbürgermeister

(DS)

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Werdau vom 27. Mai 2021

# 1 - 3 Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen Nr. Gebührenart Belegungen Satz

### 1 Grabstätten für Erdbestattungen

1.1	Erdwahlgräber		
1.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig	1	1.370 €
1.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig	2	2.745 €
1.1.3	Erdwahlgrab 3-stellig	3	4.115€
1.1.4	Erdwahlgrab 4-stellig	4	5.490 €
1.1.5	Kinderwahlgrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1	0€
1.1.6	Hinzubestattung einer Urne in bestehendes Erdwahlgrab	1	545 €
1.2	Erdreihengräber		
1.2.1	Erdreihengrab	1	1.245€

### 2 Grabstätten für Urnenbestattungen

2.1	Urnenwahlgräber		
2.1.1	Urnenwahlgrabstätten 2-stellig	2	1.645€
2.1.2	Urnenwahlgrabstätten 4-stellig	4	2.910€
2.1.3	Urnenrasenwahlgrab	1	985€
2.1.4	pflegeleichtes Urnenwahlgrab 2-stellig	2	1.400 €
2.2	Urnenreihengräber		
2.2.1	Urnenreihengrabstätten	1	905€
2.2.2	Urnengemeinschaftsanlage	1	830 €

### 3 Verlängerung von Nutzungsrechten

	zeitanteilig, Angaben pro Jahr	
3.1.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig	55 €
3.1.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig	110€
3.1.1.3	Erdwahlgrab 3-stellig	165€
3.1.1.4	Erdwahlgrab 4-stellig	220 €
3.1.1.5	Kinderwahlgrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	- €
3.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten 2-stellig	82 €
3.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten 4-stellig	146 €
3.2.1.3	Urnenrasenwahlgrab	49 €
3.2.1.4	pflegeleichtes Urnenwahlgrab 2-stellig	70 €

# 4 Gebühren für Bestattungen Gebührenart Satz

Nr.

4.1	Erdbestattung	
4.1.1	Bestattung im Erdgrab (inkl. Einebnung)	400 €
4.1.2	Bestattung im Kindergrab bis 6 Jahre	350 €
4.1.3	Exhumierung, Kosten je Arbeitsstunde	
	Verwaltung	43 €
	Friedhofsarbeiter	33 €
	zzgl. externe Exhumierungskosten	
4.2	Feuerbestattung	
4.2.1	Urnenbeisetzung, einschließlich Öffnen und Schließen des Urnenlochs, Benutzung des Urnentuchs und Einebnung	80 €
4.2.2	Urnenausbettung zur Überführung nach auswärts oder zur erneuten Urnenbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Urnenlochs	50 €
4.2.3	Urnenumbettung (4.2.1 + 4.2.2)	130 €
4.2.4	Urnenversand durch die Post, zzgl. Porto	15€

# 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen Nr. Gebührenart Satz

5.3	Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
5.3.1	Benutzung der Kapelle für 100 Personen, Werdau einschl. Grunddekoration	245 €
5.3.2	Benutzung der kleinen Feierhalle für 20 Personen, Werdau einschl. Grunddekoration	135 €
5.3.3	Benutzung des Feierraumes für 6 Personen, Werdau einschl. Grunddekoration	90 €
5.3.4	Benutzung des Feierraumes, Leubnitz einschl. Grunddekoration	85 €
5.3.5	Benutzung der Kapelle Leubnitz, zzgl. Miete an die Kirchgemeinde	50 €
5.3.6	Benutzung des Feierraumes, Königswalde einschl. Grunddekoration	80 €

	6 Verwaltungsgebühren	
Nr.	Gebührenart	Satz
6.1	Grabmalgenehmigung	14€
6.2	Standortbesichtigung	21 €

	Gebühren für zusätzliche Leistungen	
Nr.	Gebührenart	Satz
7.1	Stundensatz Mitarbeiter Verwaltung	43 €
7.2	Stundensatz Mitarbeiter Friedhof	33 €